

Einwohnergemeinde Beatenberg



Kurtaxenreglement

vom 1. Dezember 2005

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 26 des Organisationsreglementes vom 19. Juni 1998 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Beatenberg erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

¹ Beatenberg Tourismus (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung zwischen Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen.

² Die Verwendung der im Ortsteil Sundlauenen eingenommenen Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen geregelt.

³ Beatenberg Tourismus und der Kurverein Sundlauenen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Verwendung von Kurtaxengeldern, die gesamten Buchhaltungen von Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen einzusehen.

Steuerobjekt

Art. 3

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Beatenberg, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Beatenberg befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

¹ In diesem Reglement werden die Ansätze in Form von Bandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat legt in einer Kurtaxenverordnung die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation Beatenberg Tourismus und des Kurvereins Sundlauenen, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten, fest. Die Ansätze für Beatenberg (Ortsteile Waldegg, Spirenwald und Schmocken) und Ortsteil Sundlauenen differieren aufgrund des unterschiedlichen touristischen Leistungsangebotes.

² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- a In der Hotellerie Fr. 1.80 bis Fr. 3.00
- b in der Parahotellerie Fr. 1.80 bis Fr. 3.00
- c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften
sowie in Jugendherbergen Fr. 1.50 bis Fr. 2.40

Sie reduziert sich um Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- a Wohnungen mit nicht mehr als
2 Zimmern Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
- b Wohnungen mit 3 Zimmern Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 300.00 bis Fr. 600.00
- d Wohnwagen Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Beatenberg unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /
Dauermiete

Art. 7

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 30. November des Vorjahres (vor Beginn des Rechnungsjahrs) bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8

¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
Steuerrecht	Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung. ² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.
Widerhandlungen	Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
Andere Abgaben	Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ² Es ersetzt die Kurtaxenreglemente vom 16. Oktober 1992 und vom 17. Dezember 1993 (Ortsteil Sundlauenen).

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreibere

Verena Moser

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2005 bis 1. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2005 und 3. November 2005 bekannt.

Beatenberg, 11. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss